

VERORDNUNG

Auflage des Entwurfs

GZ.: A 14–K-039027/2007/0058

4.0 Flächenwidmungsplan 2016 der Landeshauptstadt Graz

Aufgrund der §§ 25, 38, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBL 140/2014 wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz der 4.0 Flächenwidmungsplan 2016 (A 14–K-039027/2007-53) erlassen.

§ 1

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz besteht aus dem Verordnungswortlaut, der graphischen Darstellung (Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärung und den zur Verordnung gehörigen Deckplänen:

- Bebauungsplanzonierungsplan
 gemäß § 26 Abs. 4 u. 40 Abs 1 StROG 2010 (Deckplan 1, Maßstab 1:15.000)
- Beschränkungszonen für die Raumheizung (Deckplan 2, Maßstab 1:15.000)
- Hochwasserabfluss - Mur und Grazer Bäche
 mit Darstellung des Gefahrenzonenplanes
 der Wildbach- und Lawinenverbauung (Deckplan 3, Maßstab 1:15.000)

Dem 4.0 Flächenwidmungsplan angeschlossen ist der Erläuterungsbericht mit folgenden Kartendarstellungen:

- Abwasserplan der Landeshauptstadt Graz (GAP) (Karte 1, Maßstab 1:15.000)
- Verkehrslärmkataster – Straße (Karte 2A, Maßstab 1:15.000)
- Verkehrslärmkataster – Flug/Bahn (Karte 2B, Maßstab 1:15.000)
- Fernwärmeanschlussbereiche (Karte 3, Maßstab 1:15.000)
- Baulandflächenbilanzplan (Karte 4, Maßstab 1:15.000)
- Differenzplan 3.0 FWP – 4.0 FWP (Baulandausweisungen) (Karte 5A, Maßstab 1:15.000)
- Differenzplan 3.0 FWP – 4.0 FWP (Dichtefestlegungen) (Karte 5B, Maßstab 1:15.000)
- Nutzungsbeschränkungen (Karte 6, Maßstab 1:15.000)

§ 10

SANIERUNGSGEBIETE – LUFTSCHADSTOFFE

- (1) Das gesamte Stadtgebiet von Graz ist gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung in der Fassung LGBl 53/2011 - mit der das Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft geändert wurde - als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen.
- (2) Im Deckplan 2 ist die Beschränkungszone für die Raumheizung festgelegt.
- (3) Im Deckplan 2 (Beschränkungszone für die Raumheizung) werden gemäß §30 Abs 7 StROG 2010 idF LGBl Nr 140/2014 für alle Baulandflächen, die innerhalb der Beschränkungszone für die Raumheizung liegen, bei Neuerrichtung oder Austausch anzeigepflichtiger Heizanlagen (über 8 kW Nennheizleistung) zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen Heizungen mit festen Brennstoffen ausgeschlossen.
Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um automatisch beschickte Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen handelt, die den Grenzwert für die Staubemission von $4,0 \text{ g je m}^2$ Bruttogeschosßfläche des Gebäudes pro Jahr nicht überschreiten.
- (4) Für die (rechnerische) Beurteilung der Einhaltung des Grenzwertes der Anlagen wird zugrunde gelegt, dass die Nennwärmeleistung/Heizlast in kW bzw. Jahresheizwärmebedarf in kWh der Gebäude, für sämtliche konditionierte Brutto-Grundflächen an allen Heiztagen (HT12/20) eines Jahres durch die Heizungsanlagen gedeckt werden.
Zusatzheizungen auf Basis anderer Energieträger werden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

§ 11

SANIERUNGSGEBIETE – LÄRM

- (1) Als Sanierungsgebiete – Lärm (LM) gelten jene Baulandflächen im Einflussbereich des Flughafens Graz – Thalerhof, die gem. Plandarstellung innerhalb des $60 \text{ dB}_{(A)}$ Dauerschallpegels liegen.
- (2) Als Sanierungsgebiete – Lärm (LM) gelten jene Baulandflächen gem. Plandarstellung innerhalb derer, der jeweils zulässige Energieäquivalente Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) für die jeweilige Gebietskategorie – während der Nachtstunden – überschritten wird.